

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

16. Änderung der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 378 Absätze 1 und 2 SGB V (Anlage 32 BMV-Ä)

1. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2022.“

2. Folgende **Protokollnotizen** werden angefügt:

„7. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der 16. Änderung der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Ärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 378 Absätze 1 und 2 SGB V befinden sich die Vertragspartner in einem Schiedsverfahren zur Anpassung von einzelnen Regelungen und Pauschalen in den Anlagen 1, 2, 5, 8 und 10 dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Unterzeichnung dieser Änderung ausschließlich der Verlängerung der Laufzeit über den 31. März 2022 hinaus dient und keinen Rückschluss auf die jeweiligen Positionen im Schiedsverfahren AZ 1 Ä 34-21 zulässt.“

8. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Sicherheitszertifikate der ersten Konnektoren im September 2022 auslaufen werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass sie, sobald die gematik eine Entscheidung zum weiteren Umgang mit dieser Problematik getroffen hat, umgehend die Beratung für eine entsprechende Kostenerstattung aufnehmen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.03.2022 in Kraft.

Berlin, den 09.03.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin